

# Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen Führerscheinentzug und alkoholisierte Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs auf einem Privatparkplatz.

## Entzug der ausländischen Lenkberechtigung

Einem Führerscheinbesitzer wurde seine österreichische Lenkberechtigung auf 14 Monate entzogen, nachdem er in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand an einem Verkehrsunfall mit Sach- und Personenschaden beteiligt gewesen war. Erst knapp fünf Monate später erfuhr das Verkehrsamt Wien, dass der Kfz-Lenker überdies eine in der Tschechischen Republik für die Klasse B erteilte Lenkberechtigung besaß. Daraufhin entzog die Bundespolizeiidentifikation Wien dem Pkw-Fahrer auch seine tschechische Lenkberechtigung für denselben Zeitraum.

Gegen die Entziehung der tschechischen Lenkberechtigung erhob der Kfz-Halter Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat, der den erstinstanzlichen Bescheid bestätigte: Der Führerscheinbesitzer sei zu Recht aufgefordert worden, seinen tschechischen Führerschein abzugeben, da er in Graz geboren und österreichischer Staatsangehöriger sei und seinen Hauptwohnsitz in Österreich habe. Die „Frage der möglichen Alkoholisierung“ sei hingegen „nicht erheblich“.

Der Kfz-Lenker erhob Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Letzterer erörterte, dass sich die Entziehung einer Lenkberechtigung grundsätzlich nur auf eine in Österreich erteilte Lenkberechtigung beziehen könne. Eine ausländische –



Eine ausländische Lenkberechtigung darf nur bei einer Wohnsitzverlegung nach Österreich entzogen werden.

in einem anderen EWR-Staat erteilte – Lenkberechtigung dürfe hingegen nur ausnahmsweise entzogen werden, wenn der Führerscheininhaber seinen Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt habe. „Die belangte Behörde hat demgegenüber“, so der Verwaltungsgerichtshof, „bereits aus der österreichischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers und seinem Hauptwohnsitz in Österreich gefolgert, dass der tschechische Führerschein entzogen werden kann.“ „Wie der Regierungsvorlage zum Führerscheingesetz (714 BlgNR 20. GP, 45) entnommen werden kann, ist das Bestehen eines Hauptwohnsitzes in Österreich zwar notwendig, aber noch nicht hinreichend“, setzte das Höchstgericht fort (siehe § 30 Absatz 3 Führerscheingesetz, vgl. VwGH 24.11.2005, Zl.

2004/11/0111). Richtigerweise hätte die belangte Behörde Ermittlungen zu einem Wohnsitzwechsel des Führerscheinbesitzers nach Österreich durchführen müssen. Der Verwaltungsgerichtshof verwies in diesem Zusammenhang auf zwei im Verwaltungsakt erliegende Ausdrücke aus dem *Zentralen Melderegister*, in denen von einem langjährigen durchgehenden Hauptwohnsitz in Österreich auch für den Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Lenkberechtigung die Rede sei.

„Sollte der Beschwerdeführer aber seinen Hauptwohnsitz nicht nach Österreich verlegt haben, weil er seinen Hauptwohnsitz in Österreich gar nicht aufgegeben hatte“, so liegen laut VwGH nicht die Voraussetzungen für eine Entziehung der ausländischen Lenkberechtigung (im Sinne des §

30 Absatz 3 Führerscheingesetz) vor, sondern allenfalls diejenigen für ein Lenkverbot (im Sinne des § 30 Absatz 1 Führerscheingesetz). Auch letzteres käme aber nur in Frage, wenn Verkehrsunzuverlässigkeit des Betroffenen vorläge, was zu prüfen gewesen wäre. Der Bescheid war daher mit einem auf unrichtiger Rechtsansicht beruhenden Verfahrensmangel behaftet, weshalb er aufgehoben wurde.

VwGH 2006/11/0022  
25.4.2006

## Alkoholisierte Kfz-Inbetriebnahme auf einem Privatparkplatz

Ein Kfz-Inhaber wurde wegen Inbetriebnahme seines Autos in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Alkomattest hatte einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,04 Milligramm pro Liter ergeben.

Der Verurteilte brachte vor, der Abstellort seines Fahrzeugs sei keine StraÙe mit öffentlichem Verkehr, sondern vielmehr ein „Privatparkplatz“ gewesen und er habe den Motor lediglich gestartet, um sich aufzuwärmen.

Der Verwaltungsgerichtshof teilte die Auffassung des Beschwerdeführers nicht. Er berief sich auf die Feststellung des angefochtenen Bescheids, das Fahrzeug sei jedenfalls teilweise auch auf dem Gehsteig und der GemeindefraÙe abgestellt gewesen. Zudem sei es herrschende Judikatur, dass das „Lenken“ eines Fahrzeugs im Sinne des § 5 Ab-

satz 1 der Straßenverkehrsordnung nicht voraussetze, dass sich das Fahrzeug „zur Gänze“ auf einer öffentlichen Verkehrsfläche befindet (vgl. VwGH 27.2.2002, Zl. 2001/03/0308); Gleiches habe für das „in Betrieb nehmen“ zu gelten. Der Umstand, dass der Kfz-Inhaber den Motor nur im Stand habe laufen lassen, „um sich aufzuwärmen“, sei rechtlich unerheblich (vgl. VwGH 29.4.1976, Zl. 2264/65 = ZVR 1977/91, VwGH 16.3.1994, Zl. 93/03/0204, wo es um die Behauptung der Beseitigung eines „Notstands“ ging).

Die Beschwerde wurde daher als unbegründet abgewiesen.

VwGH 2007/02/0060  
25.5.2007

### Führerscheinentzug bei gesundheitlichen Problemen

Eine Kfz-Lenkerin wurde unter Androhung der Entziehung ihrer Lenkberechtigung aufgefordert, sich binnen zwei Wochen einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Begründet wurde dies damit, bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen würden zu Bedenken Anlass geben, dass sie die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B nicht mehr besitze.

Dieser Aufforderung kam die Lenkerin nicht nach, weshalb ihr die Lenkberechtigung für die Klasse B entzogen und für den gleichen Zeitraum auch das Lenken von Motorfahrzeugern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen oder Invalidenkraftfahrzeugen verboten wurde.

Die Lenkerin erhob eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde und brachte vor, ihre Gehunfähigkeit habe sie daran gehindert, der



**Führerscheinentzug wegen Alkoholisierung: „Lenken“ und „Inbetriebnahme“ eines Kraftfahrzeugs setzen nicht voraus, dass sich das Fahrzeug zur Gänze auf einer öffentlichen Verkehrsfläche befindet.**

amtsärztlichen Untersuchung nachzukommen. Sie könne zwar „im Moment nicht gehen“, dies werde aber „sicher in einigen Monaten behoben sein“.

Der VwGH erkannte dazu, dass die Rechtmäßigkeit eines rechtskräftigen Aufforderungsbescheids im Entziehungsverfahren nicht mehr überprüft werden könne (vgl. VwGH 20.4.2004, Zl. 2004/11/0015). Dem Einwand der Beschwerdeführerin hinsichtlich ihrer Gehunfähigkeit stehe die Rechtskraft des Aufforderungsbescheids entgegen.

Anders verhalte es sich laut VwGH jedoch mit dem verfügten Lenkverbot: Das Führerscheingesetz differenziert hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung nach dem Umfang der Lenkberechtigung und ermöglicht die Beurteilung mit „bedingt geeignet“ beziehungsweise „beschränkt geeignet“ – falls der Betroffene nur unter Einschränkungen oder nur hinsichtlich eines bestimmten Fahrzeugs geeignet ist – sowie die Ent-

ziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung nur hinsichtlich bestimmter Klassen.

Unter Hinweis auf die herrschende Judikatur führte das Höchstgericht aus: „Während die Frage der Verkehrsunzuverlässigkeit bei allen Kraftfahrzeugen auf gleichem Weg zu bestimmen ist (vgl. VwGH 21.10.2004, Zl. 2002/11/0166), kann die gesundheitliche Eignung zum Lenken unterschiedlicher Kategorien von Kraftfahrzeugen auch unterschiedlich beurteilt werden (vgl. VwGH 24.1.2006, Zl. 2004/11/0125 und 2004/11/0149).“ Das Fehlen der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 (das sind die Klassen A, B, B+E, F) oder 2 (das sind die Unterklassen C1, C1+E, C, D, C+E, D+E und G) impliziere daher nach Auffassung des Höchstgerichts nicht, dass auch die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Motorfahrzeugern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen oder

Invalidenkraftfahrzeugen fehle.

Der Lenkerin war in dem in Rechtskraft erwachsenen Aufforderungsbescheid ausdrücklich nur die Entziehung der Lenkberechtigung angedroht worden. Damit habe die Behörde laut VwGH „zum Ausdruck gebracht, dass sich die Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung nur auf das Lenken von Kraftfahrzeugen jener Klasse, für die die Beschwerdeführerin eine Lenkberechtigung besaß (Klasse B), beziehen.“ Dennoch sei der Lenkerin zu Unrecht – über die Führerscheinklasse B hinaus – auch das Lenken von Motorfahrzeugern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen oder Invalidenkraftfahrzeugen verboten worden. Die belangte Behörde hat insofern die Rechtslage verkannt. Der angefochtene Bescheid wurde deshalb wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben.

VwGH 2004/11/0230  
23.5.2006

Valerie Kraus